

XIII.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitag, den 17. December 1830.

Antrag des Senats.

Der Senat hat im Convente vom 7ten d. M. die Ehrliebende Bürgerschaft mit der Erklärung entlassen, daß Er Sie ehestens zur Berathung der damals unerledigt gebliebenen Gegenstände wieder versammeln werde. Er machte Dieselbe bei der Gelegenheit mit einigen Worten aufmerksam darauf, wohin es unausbleiblich führen müsse, wenn unter denen, welche die öffentlichen Angelegenheiten gemeinsam zu ordnen berufen sind, der Eine Theil, sey es nun Rath oder Bürgerschaft, die Erledigung der laufenden Verwaltungs-Gegenstände von der Erreichung anderer, wenn auch an sich höchst gerechter Wünsche abhängig mache, wie der bürgerliche Verein als ein lebendiger Organismus keine Stockungen in der Deconomie des Ganzen ohne augenscheinliche Gefahr für sein Wohlsseyn erleiden könne, und wie Hemmungen der Art, wenn sie häufiger vorkämen oder gar zur stehenden Maxime erhoben würden, nothwendig das Lebens-Princip des Staats in seinem Innersten angreifen und am Ende dessen Untergang herbei führen müßten. Auch erinnerte Er daran, daß nach der ganzen Lage der Sache die Erklärung des Senats auf den Antrag der Bürgerschaft über die Constitutions-Verhandlungen in jenem Convente noch gar nicht habe erwartet werden können und fügte hinzu, daß es Seine Absicht gewesen sey, diese nach Beendigung der unerläßlichen Vorarbeiten noch im Laufe des Monats der Bürgerschaft mitzutheilen.

Daß es dem Senate mit einer zeitgemäßen Ausbildung unserer Verfassung und Verwaltung heiliger Ernst ist, dafür bürgt Seine ganze öffentliche Wirksamkeit

(84)

seit

seit einer Reihe von Jahren, die Er dem richtenden Blicke der Mit- und Nachwelt ruhig unterwirft; dafür bürgt die Erklärung, die Er heute wegen der Verfassungs-Angelegenheit abgeben wird; dafür endlich bürgt mehr als Alles Andere die ganze Lage der Welt-Angelegenheiten, die keinen Stillstand, kein müßiges Beharren bei dem Errungenen gestatten. Darum aber darf Er auch wohl von den Genossen unsers bis dahin glücklichen Gemeinwesens, besonders von Denen, die mit Ihm das öffentliche Wohl berathen, erwarten, daß Sie Sich in Vertrauen und Liebe Ihm anschließen, und Ihn, so lange uns noch unter den beschwornen Gesetzen zu leben vergönnt ist, in deren kräftigen Handhabung unterstützen.

Der Senat fordert daher nunmehr die Ehrliebende Bürgerschaft zunächst zur verfassungsmäßigen Berathung folgender bereits im vorigen Convente angeregten Gegenstände auf:

I. in Betreff des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts zu Lübeck;

II. des Armen-Instituts,

Anlage A.

wobei der Senat zugleich den in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 30. Januar 1829 Ihm eingereichten Deputations-Bericht wegen der Unterstützung der Armenpflege des Neuenlandes und Buntenthorssteinweges der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung unter Vorbehalt der Seinigen mittheilt;

III. der Verpachtung der Fährre von der Schlachte nach der Neustadt;

IV. der jährlichen Steuern;

V. der Nachbewilligungen zum Budget von 1830;

VI. des Mißverhältnisses zwischen den Ausgaben und Einnahmen des Staats, und

VII. der Accise-Abgabe,

und fügt heute noch den Antrag zu folgenden Prolongationen hinzu, nämlich:

VIII. Fortdauer der Gerichts-, Notariats- und Tax-Ordnung für das nächste Jahr;

XI. Bewilligung des Gehalts der Canzlei-Gehülfen für eben den Zeitraum, und endlich

X. Verlängerung der Vollmacht der Repräsentanten der Bürgerschaft bei der Regierungs-Commission.

Schließ:

Schließlich benutzte Er die heutige Gelegenheit, um Sich auf den Antrag der Bürgerschaft

in Betreff der Wiederaufnahme der Constitutions-Verhandlungen,

in dem Folgenden zu erklären:

Wiederaufnahme der Constitutions-Verhandlungen.

Der Senat findet in der von der Ehrliebenden Bürgerschaft im Convente vom 12ten v. M. abgegebenen Erklärung einen Beweis erneuter Theilnahme an unsern Verfassungs-Arbeiten, der Ihm als solcher nur erfreulich seyn kann. Wenn gleich grade der Umstand, daß die Verhandlungen ohne Gefährdung irgend eines höheren Interesse nach dem eignen Willen der Ehrliebenden Bürgerschaft nun seit mehr denn zehn Jahren geruhet haben, am vollgültigsten dafür zu zeugen scheint, daß es im Ganzen bei uns gut steht und daß es sich weniger um Heilung gefahrdrohender Schäden, als um Beschreibung und Feststellung des durch die Erfahrung Bewährten, um besonnene Aneignung desjenigen handelt, was die Stimme der Besten unserer Zeit für sich vereinigt, so verkennt der Senat doch Seinerseits keinesweges das Wünschenswerthe einer Fortsetzung jener Arbeiten. Werfen wir einen Rückblick auf die seit Bremens Befreiung vom fremden Joch verfloßenen Jahre und orientiren uns dann in der Gegenwart, so gewahren wir allenthalben in unsern innern wie in den äußern Verhältnissen ein rasches Vorwärtstreben zum Besseren, das nur der Entfernung fremdartiger und störender Einflüsse bedarf, um mit Sicherheit zum Ziele zu führen. Die höchsten Güter des Lebens, um welche bei manchen Völkern der Kampf kaum erst beginnt, vollkommene Gleichheit jedes Staatsbürgers vor dem Gesetze, unparteiische Rechtspflege, Freiheit des Gewissens, Sicherheit der Personen und des Eigenthums, Schutz gegen willkürliche Besteuerung und treue, offenkundige Verwaltung des Gemeinguts sind bereits unser festbegründetes Besitzthum, und sie werden es bleiben, so lange wir uns selbst nicht untreu werden. Gleichwohl hält auch der Senat die Fortsetzung jener Arbeiten, in sofern nur das Princip einer stetigen Entwicklung des urkundlich Festgestellten wie des geschichtlich Ueberlieferten dabei nicht verkannt wird, für wünschenswerth, ja für nothwendig. Er bietet dazu gern auf alle Weise die Hand; doch scheint es Ihm eben um jenes Princip und um der Sache selbst willen, höchst bedenklich, jetzt auf den von der Bürgerschaft im Convente vom 12ten v. M. gemachten Vorschlag so unbedingt einzugehen. Dieser Vorschlag schließt sich zwar der Haupt-Idee nach demjenigen an, welchen der Senat selbst zehn Jahre früher machte, allein mit Modificationen, die der ganzen Sache eine durchaus andere Gestalt geben. Indem der Senat damals eine gemeinsame Deputation vorschlug, über deren Arbeit im Ganzen beide Theile sich demnächst annehmend oder verwerfend zu erklären hätten, knüpfte Er dieses Erbieten an folgende sehr wesentliche Bedingungen:

- 1) daß die Deputation zu gleichen Theilen aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehe;

- 2) daß einige Gegenstände als noch nicht hinreichend vorbereitet und andere als keine Aenderung des Bestehenden zulassend, dem Wirkungskreise der Deputation gänzlich zu entziehen seyen, und endlich
- 3) daß es der Deputation zwar unbenommen seyn solle, sich auch über Punkte, die in den bisherigen Verhandlungen überall nicht berührt worden, zu neuen Anträgen und Vorschlägen zu vereinigen, daß indeß in solchem Falle dergleichen Vorschläge vorab erst einer besonderen Verhandlung zwischen Rath und Bürgerschaft dahin zu unterwerfen seyen: ob und wie weit denselben in dem neuen Verfassungs-Entwurfe eine Stelle eingeräumt werden könne.

Eine Abstimmung über das Ganze war auch in der That, wenn diese anders das Resultat freier innerer Ueberzeugung seyn sollte, nicht anders als unter ähnlichen Voraussetzungen möglich. Die ganze Idee einer solchen Deputation, wie der Senat sie damals vorschlug, war etwas so durchaus Neues, von Allem bis dahin unter uns Ueblichen Abweichendes, der Umfang der ihr zugeordneten Vollmachten war ein so beispiellos ausgedehnter, daß nur der lebhafteste Wunsch von Seiner Seite, die Verhandlungen zum Schluß zu bringen, Ihn bestimmen konnte, jenen Versuch zu wagen. Alle noch bestehende Differenz-Punkte sollte diese Deputation mit fast scheidssrichterlicher Gewalt verebnen, da es am Tage lag, daß der angehängte Vorbehalt beiderseitiger Genehmigung oder Verwerfung des Ganzen mehr der Form als der Sache galt, und allenfalls nur für den schlimmsten Fall eine Art von Beruhigung zu gewähren geeignet war. Eben darum aber war es unerläßlich, daß der Deputation das Material für ihre Arbeiten gegeben und ihrer Wirksamkeit eine feste Gränze vorgezeichnet wurde. Eben darum auch bildete die Gleichheit in der Zahl der Mitglieder aus Rath und Bürgerschaft einen wesentlichen Bestandtheil der ganzen Idee. Der Senat konnte, wie gesagt, jenes außerordentliche Mittel nur vorschlagen, wenn Er hoffen durfte, auf diesem Wege ein zusammenhängendes Ganzes zu Stande gebracht zu sehen, das sich Ihm wie der Bürgerschaft zur ungetheilten Annahme empföhle. Für die Erfüllung dieser Hoffnung würde es schlechterdings an jeder Bürgerschaft fehlen, ja das Gegentheil würde sich fast mit Gewißheit voraussehen lassen, wenn nicht wenigstens die Zusammensetzung der Deputation eine Art von Anhaltspunkt abgab. Sage man doch ja nicht, die einzelnen Mitglieder der Deputation sollten ja eben der Idee nach nicht als besondere Vertreter derer, welche sie ernannten, sondern als Staatsbürger wirksam seyn. Denn so kann sich kein Mensch Alles dessen, was er sich durch Stand, Beruf und Stellung im bürgerlichen Leben angeeignet hat, entäußern, daß er das reine Staatsbürgerthum in sich gewissermaßen verkörpert darzustellen vermöchte, und wäre so etwas wirklich denkbar, wäre es namentlich möglich, daß die Deputirten sich von dem Augenblick ihrer Ernennung an bis zur Beendigung ihres Werkes gegen alle selbst unwillkürliche collegialische und gesellschaftliche Einwirkungen hermetisch verschloßen, so fielen ja eben damit jeder Grund weg, auf das arithmetische Verhältniß unter den Mitgliedern der Deputation überhaupt irgend einen Werth zu legen. Man darf sich auch nicht durch das, was bei den gewöhnlichen beratenden und begutachtenden Deputationen üblich ist, zu der Meinung verleiten lassen,

lassen, als könne man auch in dem vorliegenden Falle wohl allenfalls über die Gleichheit der Zahl der Mitglieder hinweg sehen. Was dort verhandelt wird, ist offenbar im Vergleiche mit der Aufgabe, die hier gelöst werden soll, von sehr untergeordneter Wichtigkeit, und dann ist vor allen Dingen, was dergleichen Deputationen ihren Committenten vorzulegen haben, in tausend Fällen nichts als der Stoff und die Grundlage zu neuen, sehr in das Einzelne gehenden Erörterungen zwischen Rath und Bürgerschaft, während hier bei dem vielumfassendsten Werke das es giebt, eben alle weiteren Erörterungen der Art zum Voraus abgeschnitten werden sollen.

Indem daher die Bürgerschaft zwar die Idee einer solchen Abstimmung über das Ganze ergreift, dabei aber von der Gleichheit in der Zahl der beiderseitigen Mitglieder der Deputation abgeht und nun noch obendrein für diese so ungleich constituirte Behörde keine der vorgeschlagenen Schranken gelten lassen will, handelt es sich offenbar nicht mehr um das, wozu der Senat Sich vor zehn Jahren erbot, sondern um etwas völlig davon abweichendes, durchaus Neues, dessen Annahme Er, wie gesagt, im Interesse der Gesamtheit der Staatsgenossen für höchst bedenklich halten muß. Denn so wie die Sache in der Erklärung vom 12ten v. M. gehalten ist, würde die zu ernennende Deputation, ohne sich an bestehende Verhältnisse und an das in den bisherigen Verhandlungen vorliegende Material zu halten, berechtigt seyn, jede geschichtlich gegebene Grundlage unserer Verfassung zu verlassen und etwas ganz Neues an die Stelle zu setzen; und wenn auch ein besserer Sinn die Mitglieder der Deputation vor diesem äußersten Abwege bewahren sollte, so könnte doch gar leicht, und es würde sogar nach aller Wahrscheinlichkeit, ein Ganzes zu Tage kommen, wobei die Alternative zwischen Annahme und Verwerfung eine höchst peinliche seyn dürfte, — wo Rath und Bürgerschaft am Ende nur zu wählen hätten zwischen einem Ja, das den Staat allen Gefahren einer fehlerhaften Anordnung der Grundverhältnisse Preis gäbe, und einem Nein, welches tausend Erwartungen täuschte, tausend Leidenschaften aufwühlte und durchkreuzte. Ja die Gefahr eines solchen Endresultats möchte um so drohender seyn, wenn die Deputation es sich wirklich, wie jetzt vorgeschlagen ist, zum Gesetz machen könnte, ein Werk, zu welchem sechs Jahre lang die Materialien gesammelt sind, und das seitdem ein Decennium hindurch geruht hat, in einer höchst drangvollen, durch eine Masse täglicher Geschäfte in Anspruch genommenen Epoche — vielleicht gar unter Beseitigung eben jener Materialien — binnen drei Monaten vollenden.

Der Senat muß überhaupt bei reiferer Ueberlegung sehr bezweifeln, ob auf diesem oder einem ähnlichen Wege die Sache dem erwünschten Ziele überall so schnell und sicher zugeführt werde, als es vielleicht auf den ersten Blick scheinen möchte. Seit Seine Aufmerksamkeit nach langjähriger Unterbrechung wieder auf jene früheren Verhandlungen geleitet worden, hat sich Ihm mit erneuerter Stärke eine Bemerkung aufgedrungen, die auch der Ehrliebenden Bürgerschaft nicht entgangen seyn kann und die sich, wollen wir anders etwas Tüchtiges, unserm Gemeinwesen bleibend Frommendes, schaffen, schwerlich zurückweisen läßt; die Bemerkung nämlich, daß der Entwurf von 1814, wie er vor uns liegt, Alles was eben damals in unserm öffentlichen Leben einer Feststellung oder Aenderung zu bedürfen schien, Verfassungs- und Verwaltungs-

Gegenstände, und letztere oft bis in die geringfügigsten Einzelheiten, zusammen faßt und solchergestalt nicht blos den Blick für den nothwendigen Gegensatz beider trübt, sondern auch die ihrer Natur nach möglichst feste und dauerhafte Grundlage des bürgerlichen Vereins an das Wandelbare und Zufällige der Geschäfts- und Verwaltungsformen knüpft. Diese Verbindung heterogener Bestandtheile hatte wohl vorzüglich ihren Grund in der Neuheit der Aufgabe und dann auch unstreitig darin, daß das bei uns eigentlich fühlbar gewordene practische Bedürfnis ungleich mehr die Verwaltung als die Verfassung betraf; wie denn ja selbst für die wichtigsten der letztern angehörigen Probleme in jenem Entwurfe und den darauf gebaueten Verhandlungen offenbar keine vollständige und genügende Lösung versucht ist. Als daher der Senat vor zehn Jahren den Vorschlag zu der mehrerwähnten Deputation machte, blieb Ihm, da Er sie, eben weil das Material dazu nicht vorbereitet war, der letztern nicht wohl überlassen konnte, nichts übrig, als auf ihre einstweilige Beseitigung anzutragen. Seitdem aber hat Er Sich auf das vollkommenste überzeugt, daß jeder Versuch, sie bei Seite zu schieben, vergeblich ist, und daß, wenn irgend etwas Gedeihliches und Haltbares zu Stande kommen soll, eine ernste Beschäftigung mit jenem Probleme nicht umgangen werden kann. Er meint: Eine sorgfältige, den Forderungen der Zeit und dem Bedürfnis unseres kleinen, nur im Elemente des Gemeingeistes gedeihenden Freistaates angemessene directe und indirecte Theilnahme der Staatsgenossen mit Inbegriff der Gebietsbewohner an den öffentlichen Angelegenheiten oder was gewöhnlich mit einem, vielleicht nicht ganz passenden Ausdrucke unter einer geregelten Repräsentation verstanden wird, nebst allen damit in nothwendigem Zusammenhange stehenden Verhältnissen. Wenn man einmal fühlt, daß die hergebrachte Zusammenfassung unserer Bürger-Convente dem Bedürfnis einer theils erweiterten, theils fester geordneten Theilnahme der Staatsbürger an den öffentlichen Angelegenheiten, wie die Richtung des Zeitalters sie zu fordern scheint, nur höchst unvollkommen entspricht, so wird man auch zugeben, daß es durchaus verkehrt wäre, gerade die wichtigste aller öffentlichen Angelegenheiten, die Verathung der Constitution, den anerkannten Mängeln jenes Organismus preis zu geben, statt vor allen Dingen erst für diesen zu sorgen und dann das Andere folgen zu lassen. Der Senat würde daher auch, wenn Er den Vorschlag zur Förderung der Verfassungssache, statt vor Jahren, heute zu machen hätte, eben das, was damals umgangen werden sollte, jetzt als Präliminär-Punkt voranstellen, und so muß Er es denn auch gegenwärtig, da der Faden nach so langer Unterbrechung wieder angeknüpft wird.

Ein anderer Gegenstand, zwar nicht der Verfassung, aber doch einer der wichtigsten Verwaltungszweige, dessen möglichst ungesäumte definitive Regulirung die öffentliche Meinung am entschiedensten zu fordern scheint, ist die lange gewünschte Anordnung einer von der Verwaltung selbst getrennten Controle derselben, welche denn durch ein organisches Gesetz zu bestimmen wäre.

Der Senat glaubt nicht zu irren, wenn Er diese beiden Gegenstände, die sogenannte Repräsentation, mit dem was damit unmittelbar zusammen hängt, und allenfalls auch die Finanz-Verwaltung, als diejenigen bezeichnet, deren Erledigung

theils

theils ihrer practischen Wichtigkeit halber, theils aber darum recht sehr zu wünschen wäre, weil alles Uebrige, was in Verfassung und Verwaltung noch weiterer Bestimmungen bedürfen möchte, alsdann weit leichter als jetzt, namentlich auch im Ganzen auf die im Jahre 1820 angeregte Weise, geordnet werden kann. Indem Er daher hiemit vorschlägt, daß diese beiden vielumfassenden Punkte oder was sonst noch etwa unter den in den bisherigen Verhandlungen erörterten Gegenständen für gleich dringend erachtet werden möchte, vorab durch eine auf gewöhnliche Weise zusammengesetzte gemeinsame Deputation in der üblichen Weise berathen und binnen einer kurzen Frist von einigen Monaten, mittelst Berichterstattung an Rath und Bürgerschaft gebracht werde, bethätigt Er auf das unzweideutigste Seinen Wunsch, daß das, was wirklich Noth ist, ohne Säumen in das Leben trete und daß, sobald dem Gesamtwillen der Staatsgenossen erst das bis jetzt noch fehlende Organ verliehen seyn wird, diesem Willen gemäß die weitere Entwicklung unserer Verfassungs- und Verwaltungs-Grundsätze mit Energie und Besonnenheit ihrem Ziele entgegen geführt werde.

Der Senat glaubt um so mehr die Aufmerksamkeit der Ehreliebenden Bürgerschaft auf diesen Einen Punkt, welcher feststellen soll:

wer künftig von Seiten der Staatsbürger an den Conventen Theil nehme,

leiten zu müssen, als es augenscheinlich ist, daß das ganze weitere Verfassungswerk für alle diejenigen Staatsgenossen, welche gegenwärtig von jeder, selbst der mittelbaren Theilnahme an den Berathungen ausgeschlossen sind, im Falle einer Beendigung des Ganzen ohne ihre Zuziehung in dem immer etwas gehässigen Lichte eines gegebenen oder oetronirten erscheinen und dasselbe schon deshalb bleibend in der öffentlichen Meinung herabsetzen würde. Bestimme man dagegen zunächst, wer an den Conventen Theil nehmen solle, was in Kurzem festzusetzen wäre, und ließe dann von den also Berufenen das Ganze berathen, so erhielte Alles seinen natürlichen Platz. Sollte inzwischen die Ehreliebende Bürgerschaft ungeachtet dieser Rücksichten, die dem Senate überwiegend scheinen, fortwährend der Idee den Vorzug geben, daß ohne solche Feststellung schon jetzt das Ganze in dem von Ihm 1820 angedeuteten Sinne durch eine gemeinsame Deputation bearbeitet und daß alsdann das von ihr Berathene dem Rath und der Bürgerschaft zur Annahme oder Verwerfung im Ganzen vorgelegt werde, so will Er auch dazu Seinerseits die Hand bieten, und somit den Vorschlag der Ehreliebenden Bürgerschaft annehmen, in sofern nur dabei das Princip der Gleichheit in der Zahl der Deputirten aus Rath und Bürgerschaft und der Grundsatz festgehalten wird, daß die Deputation keine neue in den bisherigen Verhandlungen unberührt gebliebene Vorschläge in den Kreis ihrer Berathungen ziehen und in das zur Abstimmung mit Ja und Nein zu entwerfende Gutachten aufnehmen könne, ohne darüber vorab besonders berichtet und die besondere Zustimmung von Rath und Bürgerschaft zur Aufnahme in den Entwurf erhalten zu haben. Die Nothwendigkeit dieser beiden Bestimmungen ist nach allem Obigen so klar und einleuchtend, daß der Senat es für überflüssig hält, noch etwas beizufügen, als den lebendigen und innigen Wunsch, daß es dem allgütigen Lenker menschlicher Schicksale gefallen möge, unser

Gemeinwesen mit Allem, was es seinen Genossen an ächten Gütern bisher sicherte und gewährte, mit Allem, was bei ungestörter naturgemäßer Entwicklung unsere Zukunft Segensreiches zu verheißen schien, ungekränkt durch die Stürme einer vielbewegten Zeit zu führen.

Erklärung der Bürgerschaft.

Eine Pöbliche Bürgerschaft findet Sich veranlaßt, vorab in Bezug auf die Schluß- Erklärung des Hochweisen Rathes im letzten Convente zu bemerken, wie Sie ganz die von Selbigem geäußerte Betrübniß über die Richtung theile, welche die Verhandlungen im letzten Convente haben nehmen müssen, weil sie dem Gemeinwohle nicht frommen könne und den geregelten Gang der Verwaltung gewiß stören und hemmen muß; wenn aber Eine Pöbliche Bürgerschaft allen Vorschlägen des Senats zu allen Zeiten bereitwillig entgegen gekommen ist, und niemals in Beförderung des Guten und Gemeinnützigen lässig oder säumig befunden worden, es hier aber nur die Absicht war, Demselben zu beweisen, wie sehr es Ihr am Herzen liege, zu einem festen Stande geregelter Ordnung in allen Theilen des Staatswesens zu gelangen, so ver- meint Sie, daß nur diejenigen die Verantwortung treffen möchte, welche jene Rich- tung so unbedingt herbei führten. Bei den nun im heutigen Convente entgegen genommenen sehr ausführlichen Aeußerungen Eines Hochweisen Rathes über die Art und Weise einer Wiederaufnahme constitutioneller Verhandlungen, hat Sie Sich bewogen gefunden, bei consequenter Verfolgung Ihrer letzten Erklärung, solche vorab an die aus Ihrer Mitte bestehende Vorbereitungs-Deputation zu einer näheren gut- achtlichen Berathung des Inhaltes, und desfalls Ihr zu erstattenden Berichts zu ver- weisen, welchen Sie im nächsten Monat entgegen zu nehmen verlangt, weshalb Sie den Hochweisen Rath ersucht, dazu durch Ansetzung eines anderweitigen Convents im nächsten Monat die baldige Gelegenheit geben zu wollen, indem Sie Sich bis dahin Ihre weitere Erklärung über diesen Gegenstand vorbehält.

In Betreff der im letzten Convente in Vortrag gekommenen, heute auf das Neue in Anregung gebrachten Gegenstände, geht Eine Pöbliche Bürgerschaft nunmehr zu näherer Erklärung über, da die Ursachen, welche zu deren bisherigen Aussetzung Veranlassung gegeben, nicht weiter verhanden sind.

Zu I.:

Betreff des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts zu Lübeck

verweist Sie das Ihr Mitgetheilte zum Berichte an die für die hiesige Gerichts- Ordnung bestehende gemeinschaftliche Deputation, unter Prolongation des dieserhalb

etwa

etwa Bedürftigen auf ein Jahr. Zugleich ersucht Sie um Mittheilung des Visitations-Berichts der nach Lübeck abgeordnet gewesenen Commission.

Zu II.:

Armen-Institut,

bezeigt die Pöbliche Bürgerschaft den Mitgliedern der Diaconien, welche sich mit der Subscriptions-Sammlung bemüht, so wie der Session des Armen-Instituts für den dieserhalb mitgetheilten Bericht den vollkommensten Dank; genehmigt die Fortdauer dieses Instituts für das kommende Jahr, doch so, daß solches allein aus milden Gaben sein Bestehen haben müsse, und beklagt es recht sehr, daß der Gesammbetrag der Subscriptionen geringer ausgefallen, wie wohl zu erwarten gestanden. Sie ersucht die zeitige Direction und den Herrn General-Administrator, ihre anerkannten rühmlichen Bemühungen, bei zur Zeit noch nicht vollendeten völligen Organisation, bis auf Weiteres vorläufig fortsetzen zu wollen.

Hinsichtlich des Buntenthors-Steinwegs nimmt Sie die in dem heutigen Berichte enthaltenen Vorschläge an; ersucht aber die Ansiedelung unbemittelter Fremde daselbst nicht ferner zu gestatten, und, bei der Behörde anzuempfehlender strengerer Aufsicht, möglichst zu erschweren.

Zu III.:

Verpachtung der Fährre von der Schlachte nach der Neustadt,

pflichtet Eine Pöbliche Bürgerschaft im Allgemeinen der Ansicht des Hochweisen Rathes, wegen Prolongation der Verpachtung an die bisherigen Pächter auf anderweitige fünf Jahre unter den 1825 am 14. October vereinbarten Bedingungen, und der ausgesprochenen Ansicht bei, daß solche nicht in eine Art fortdaurender Pensions-Anstalt ausarten dürfe. Sie wünscht, wo möglich, zu erwirken, daß das Fischereiamt für immer die demselben entbehrliche, der Schifffahrt aber sehr nachtheilige Fischerschlotte im Fahrwasser der Weser aufgebe: Sie verweist so dieses wie die Renovation des Contractes an die Finanz-Deputation, und wird in dem Reglement festzusetzen seyn, daß die Pächter gehalten, in den Sommer-Monaten, vom April bis October, bis 11 Uhr Abends, in den Wintermonaten, vom October bis April, bis 10 Uhr Abends überzufahren, und dazu ihre Schiffe bereit zu halten. Die Disposition über den Ertrag behält Sie Sich bevor.

Zu IV.:

Jährliche Steuern,

genehmigt Sie die Fortdauer der verschiedenen für das laufende Jahr am 18. December 1829 bewilligten Auflagen, auch für das kommende Jahr, angetragenermaßen, ohne eine erst vorabgängige Revision.

Hinsichtlich der Grundsteuer aus dem Gebiete erwartet Sie vorab einen näheren Bericht, so auch wegen der am 16. Juli d. J., S. 162, verlangten Umtaxirung der Uthbremer und Pagenthorner Feldmark.

Zu V.:

Nachbewilligungen,

bewilligt Sie das diesershalb in der Anlage C. Verlangte und ermächtigt Ihrerseits die Generalcasse zu den desfalligen Auszahlungen.

Zu VI.:

Mißverhältnisse zwischen den Ausgaben und Einnahmen des Staats,

dankt Sie für den ausführlichen Hauptbericht, setzt aber darüber für heute Ihre Erklärung aus.

Belangend die zugleich mitgetheilten Resultate der Erhöhung der Consumtions: Steuer auf Branntwein und andere Spirituosen u. s. w., und den desfalligen Bericht, wünscht Sie, daß Ein Hochweiser Rath Ihr darin beiträte, die Mahlsteuer auf den frühern Ansat von 14 Rthlr. 32 Gr. aus dafür sprechenden Gründen herabzusetzen, und eine verhältnißmäßige Herabsetzung der andern Spirituosen ebenfalls eintreten zu lassen, wobei Sie den abseiten der Branntweinbrenner Ihr geäußerten Wunsch wegen eines Rückzolls bei der Versendung auf dem Landweg nach Außen, ob und unter welchen Modificationen solchem zu willfahren, zur näheren Berathung an die berichtende Deputation verweist.

Sie genehmigt sodann die vorgeschlagene Erhöhung der Consumtions: Abgabe auf Wein, von 6 Rthlr. auf 9 Rthlr., und sieht von der Deputation eine fernere Berathung und Berichtserstattung entgegen, ob und welchergestalt die feineren Weinsorten einer ferneren Erhöhung der Consumtions: Abgabe zu unterwerfen seyen, gleichwie Sie einer nochmaligen Berathung empfiehlt: durch welche Mittel das Fehlende zu beschaffen seyn möchte.

Der vorgeschlagenen Erhöhung auf Steinkohlen, die größtentheils zu hiesigen Fabriken gebraucht werden, kann Sie aber nicht beipflichten.

Zu VII.:

Accise: Abgaben,

genehmigt Sie die im Berichte vorgeschlagene Erhöhung des Eingangszolls für Seewärts einkommende Güter um 12 Gr. für 100 Rthlr. Werth, vorläufig auf drei Jahre.

Belangend die vorgeschlagene Erhöhung der Expeditions: Gebühren um 4 Grote, dürfte in Bezug auf die Weferschiffahrts: Acte vielleicht einige Schwierigkeit in der Ausführung Statt finden, daher Sie solches zu einer nochmaligen Berathung und Berichtserstattung an die Deputation verweist und Sich bis dahin die weitere Erklärung vorbehält.

Zu

Zu VIII.:

Fortdauer der Gerichts-, Notariats- und Tax-Ordnung.

Zu IX.:

Bewilligung des Gehalts der Canzlei-Gehülfen,

genehmigt Sie solche für das nächste Jahr.

Zu X.:

Vollmacht der Repräsentanten der Bürgerschaft bei der
Regierungs-Commission,prolongirt Sie solche unter den bisherigen Restrictionen vorläufig auf die 3 nächsten
Monate des kommenden Jahres.

Zu Vervollständigung der Vorbereitungs-Deputation hat Sie an die Stelle
des Herrn Franz Johann Böving und des verstorbenen Herrn Garlicks wie-
der erwählt:

Herrn Doctor Voget,

Herrn Friedrich Huchting.

Möge das kommende Jahr die Erledigung der von der löblichen Bürgerschaft
tief gefühlten Bedürfnisse herbeiführen, sich solches in näher befestigtem Vertrauen
und Einigkeit zwischen Rath und Bürgerschaft schließen, das Staatswohl in seinen
gesamten Verhältnissen immer mehr vermehrt und erhalten werden.

Schluß: Antwort des Senats.

Auf die heutige Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft findet Sich der Senat zu
der Erwiederung bewogen, daß Er

1) in Betreff der Angelegenheit des Ober-Appellationsge-
richts der Verweisung derselben an die gemeinschaftliche Deputation beipflichte, und
nicht minder

2) die Prolongation des Armen-Instituts für das nächste Jahr
auch Seinerseits, unter der Voraussetzung, daß dasselbe mit den dafür gezeichneten
Gaben ausreichen werde, genehmige; jedoch Seine Erklärung hinsichtlich der Armen-
pflege am Buntenthors-Steinwege für heute aussehe.

3) Den Beitritt der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Seinem Antrage wegen
der Fährpacht, hat der Senat gern gesehn, indem er zugleich die dabei angeregten
Bemerkungen derselben zu den Seinigen macht.

4) Die Forterhebung der jährlichen Steuern für das nächste Jahr findet sich durch die Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft, mit welcher der Senat Seinerseits einverstanden ist, bewilligt, und sieht Er den dabei angeregten Berichten seiner Zeit entgegen.

5) Die Nachbewilligungen, welche von verschiedenen Administrationen in Antrag gebracht worden, genehmigt der Senat und ermächtigt deren Zahlung durch die General-Casse.

6) Der in Folge des Berichts wegen der Mißverhältnisse der Einnahmen und Ausgaben des Staats in Anregung gebrachten Abänderung der Mahlsteuer auf Branntweinkorn, pflichtet der Senat, dem Wunsche der Ehrliebenden Bürgerschaft gemäß, dahin bei, daß die Abgabe auf die frühern Steuersätze, namentlich für Rocken auf 14 Rthlr. 32 Gr. festgestellt werde, und wenn gleich als Folge davon auch die Abgabe auf andere fremde Spirituosen für jetzt gleichmäßig zu reduciren seyn wird, so glaubt der Senat doch, daß es sich empfehle, eine nähere Regulirung dieser Abgabe nach der größern oder geringern Stärke jener Getränke zugleich mit den übrigen bei diesem Gegenstande in Antrag gebrachten Deputations-Berathungen, die Ihm sehr angemessen scheine, vorzubereiten; wobei er übrigens der vorgeschlagenen Erhöhung der Consumtions-Abgabe auf Wein seine Beistimmung erteilt.

7) Die Erhöhung der Accise-Abgabe für Seewärts einkommende Güter um 12 Grote für 100 Rthlr., genehmigt auch der Senat vorläufig für die Dauer der nächsten drei Jahre, und da auch Ihm die wegen Erhöhung der Expeditions-Abgabe angeregten Bedenkllichkeiten nicht unerheblich scheinen, achtet Er eine Rückverweisung des desfallsigen Vorschlages an die Deputation angemessen.

8) Die verschiedenen angetragenen Prolongationen findet der Senat durch den Beitritt der Ehrliebenden Bürgerschaft erledigt, indem Er zugleich bei der Regierungs-Commission die Vollmacht Seiner Commissarien für das nächste Jahr erneuert.

9) Die Surrogationen bei der Vorbereitungs-Deputation bestätigt der Senat, und steht nicht an, der Ehrliebenden Bürgerschaft gern die Zusicherung zu erteilen, Ihr im Laufe des nächsten Monats die Gelegenheit eröffnen zu wollen, den von Ihr der letzteren Deputation heute aufgetragenen Bericht entgegen zu nehmen.

Und so entläßt der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft mit dem innigen Wunsche, daß, wie eine gnädig waltende Vorsehung unser Gemeinwesen durch alle Stürme des scheidenden Jahres unversehrt hindurch geführt hat, — so auch das kommende unser tausendjähriges Bremen als ein herzerhebendes Beispiel inniger Verbindung zwischen Freiheit und Gesetz, einträchtig im Innern und geachtet in seinen äußeren Verhältnissen, den spätem Enkeln überliefern werde.

Anlage A.,
zu dem Antrage des Senats.

B e r i c h t

in Betreff der

für die Unterstützung der Armenpflege des Neuenlandes und
Buntenthorssteinweges zu leistenden Beiträge.

In dem am 14. November 1828 erstatteten Hauptberichte über die Verbesserung des Armen-Instituts, entwickelte die Deputation die Gründe, welche es ihr zweckmäßig erscheinen ließen, die während der Französischen Zeit mit dem Armen-Institute verbundene Armenpflege des Neuenlandes und Buntenthorssteinweges von derselben wiederum zu sondern und der eignen Verwaltung jener Landgemeinde zu übergeben, und proponirte, um den Uebergang dazu zu erleichtern, daß derselben noch für die nächsten drei Jahre ein Zuschuß für das erste Jahr von 50 pEt., für das zweite Jahr von 33½ pEt. und für das letzte Jahr von 20 pEt. von Seiten des Armen-Instituts zu Hülfe gegeben werde.

Der Senat und die Bürgerschaft erklärten sich mit dieser Trennung einverstanden, nur bemerkte der Erstere, daß Ihm das vorgeschlagene Maasß des Beitrags für die beiden letzten Jahre ungenügend und das gänzliche Aufhören desselben nach Ablauf dieser Zeit unbillig und unausführbar erscheine, und es wurde auf Seinen Antrag beschlossen: daß nach Ablauf des ersten Jahres nach vorgängiger weiterer Untersuchung und Berichtserstattung fernere Bestimmung über die zu leistenden Zuschüsse erfolgen solle.

Die Deputation, an welche diese Berichtserstattung verwiesen worden, beehrt sich, demgemäß darüber das Nachstehende vorzutragen.

Die eigene Verwaltung der Armenpflege des Neuenlandes und Buntenthorssteinweges hat am 1. Mai 1829 begonnen und von da an im ersten Verwaltungsjahre bis zum 1. Mai 1830 einen Aufwand von 779 Rthlr. verursacht, wovon das Institut die Hälfte mit 389 Rthlr. 36 Gr. vergütet hat. Weil aber gleich zu

Anfange der neuen Verwaltung noch nicht alles vollständig regulirt war und namentlich eine nicht unbedeutende Anzahl Verarmter, die bis dahin am Buntenthorssteinwege wohnhaft gewesen waren, indeß als Bürger der Stadt oder Vorstadt Ansprüche auf die städtische Armenpflege hatten, erst wieder in den Bezirk des Armen-Instituts ziehen mußten, so glaubte die Session für das erste auf die Trennung folgende Kalender-Jahr den Zuschuß von 50 pCt. zu den Gesamt-Unkosten der neuen Armenpflege nicht verweigern zu können. Diese werden vom 1. Januar 1830 bis 1. Januar 1831 etwa 750 Rthlr. betragen, und sind vielleicht etwas höher, wie der regelmäßige Bedarf, da die Ueberschwemmungen eines großen Theiles des Steinweges durch die Deichbrüche des letzten Frühjahres darauf nicht ohne Einfluß geblieben seyn dürften.

So viel nun die Bestimmung einer fernern Beihülfe für jene Armenverpflegung anlangt, so ist, abgesehen von den in der Natur der Verhältnisse liegenden Gründen, wohl nicht zu verkennen, daß die Bewohner des Neuenlandes und Steinweges darauf einen begründeten Anspruch haben. Eingepfarrt in den Sprengel der Pauli Kirche erhielten die dortigen Armen in frühern Zeiten, wie die Armenpflege bloß Sache der Gemeinde war, von dieser Kirche ihre Unterstützung, und eben so wurde, als nach Errichtung des Armenhauses aus den Einkünften der Armen-Cassen und Klingelbeutel-Gelder ein General-Armenwesen gebildet wurde, von Seiten des Armenhauses für sie gesorgt. Diese Verbindung der Verpflegung der Hausarmen mit der Verwaltung des Armenhauses hörte mit der Errichtung des Armen-Instituts im Jahre 1779 für die Bürger der Stadt und Vorstadt auf, blieb aber in gewisser Maasse für die Bewohner des Neuenlandes und Steinweges bestehen. Zwar schien es anfänglich die Absicht, diesen, nach der Trennung des Armen-Instituts von dem Armenhause, es selbst zu überlassen, für ihre Armen zu sorgen; wie sie aber die Unbilligkeit vorstellten, die darin liege, daß man nach wie vor den Ertrag der Klingelbeutel-Gelder, der Hochzeitbüchsen, ja selbst die Einkünfte ihrer Kirchspiels-Armencasse ihrer Pfarrkirche, dem Armenhause, von welchem sie als Nichtbürger keinerlei Vortheil hätten, belassen, ihnen aber die Verpflegung ihrer Armen zur Last bringen wollte, wurde dies dahin ausgeglichen, daß das Armenhaus einen jährlichen Beitrag von 216 Rthlr. 24 Gr. zur Beihülfe der Armenpflege des Neuenlandes und Buntenthorssteinweges leistete, der auch, wenn gleich das Armenhaus die Erwartung gehegt hatte, daß er sich nach und nach mindern werde, bis zum Jahre 1811, wo von der Französischen Verwaltung dem Institute die Sorge für die Armen jener Gemeinde aufgebürdet wurde, unverkürzt entrichtet ist.

Die Deputation ist unter diesen Verhältnissen des Dafürhaltens, daß die Armenpflege des Neuenlandes und Steinweges allerdings einen in ihren kirchlichen Verhältnissen zu der Pauli Kirche begründeten Anspruch auf eine Beihülfe habe, daß diese Beihülfe aber nicht von dem Armen-Institute, welches bei seinen ohnehin beschränk-

beschränkten Mitteln aus den in der Stadt und Vorstadt für die darin wohnhaften Armen gesammelten Gaben nur nothdürftig im Stande ist, den Bedürfnissen der letztern nur einigermaßen zu entsprechen, gefordert werden könne, sondern auf die frühere in den oben geschilderten Verhältnissen begründete Weise geleistet werden müsse. Sie erlaubt sich daher zu proponiren:

- 1) das Armen-Institut nur zu authorisiren, bis zum Schlusse des zweiten Rechnungsjahres der Armenpflege des Buntenthorsteinweges den Zuschuß von 50 pEt. zu dessen Unkosten, für das dritte Jahr aber 33½ pEt. zu vergüten;
- 2) nach Ablauf des dritten Jahres aber das Armen-Institut in dieser Hinsicht aller weiteren Leistungen zu entheben und die frühere Beitragspflichtigkeit des Armenhauses wiederum eintreten zu lassen.

Sollte es demnächst sich dann ausweisen, daß die Armenpflege des Neuenlandes und Steinweges auch mit dieser Beihülfe nicht im Stande sey, ihrem Zwecke zu entsprechen, so würden selbstredend Rath und Bürgerschaft über eine etwaige nothwendige weitere Aushülfe zu berathen und zu beschließen haben.

Bür

Abgaben

Accise: A

Anleihe,

Armenha

Armen: S

Armenpf
th

Ausgleich

Beßren

Brauntw

Bremerh

Budget.

Bürger

Bürger

Bürger